

Infektions- und Zugangskonzept und Erweiterung der Haus- und Badeordnung des Hallenbades Peckelsheim während der SARS-CO-V2-Pandemie (gültig ab 13.01.2022)

1. Allgemeines (ergänzend zur aktuellen Haus- und Badeordnung vom 12.12.2006)

- Es gelten die allgemeinen Pandemievorgaben der Behörden.
- Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- Bei Inanspruchnahme einer Erste-Hilfe-Leistung stimmen Sie aufgrund der Notwendigkeit automatisch einer Unterschreitung des Mindestabstandes von 1,5 m zu.

2. Öffentliche Information

Es werden möglichst viele Badegäste schon vor dem Besuch des Bades über die nachstehenden Hygienemaßnahmen und Zutrittsvoraussetzungen informiert, um eine mögliche Ansammlung von Besuchern vor dem Hallenbad zu verhindern bzw. zu minimieren. Dieser Informationsfluss erfolgt durch Pressemitteilungen, Information auf der Homepage der DLRG Ortsgruppe Peckelsheim e.V., der Stadt Willebadessen und auf der Facebook- und Instagramseite der DLRG Ortsgruppe Peckelsheim e.V.

3. Zulassungsvoraussetzungen

Zugang zum Hallenbad Peckelsheim wird nur vollständig immunisierten Personen gewährt, die zusätzlich über einen negativen Testnachweis verfügen müssen.

Die vollständige Immunisierung kann nachgewiesen werden durch:

- Den Nachweis einer von mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.
- Den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
- den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff.

Der negative Testnachweis kann erfolgen durch:

- die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines höchstens 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltest oder
- die Vorlage eines negativen Ergebnisses eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests.

Die zusätzliche Testpflicht entfällt für Personen, die über eine wirksame Auffrischungsimpfung verfügen oder bei denen innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor vollständig immunisiert waren.

Diese Regelung gilt für Personen ab dem 16. Lebensjahr. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 15 Jahren sind von der Regelung ausgenommen.

Die Regelung entfällt zudem für Personen, die über ein ärztliches Attest verfügen, demzufolge sie derzeit oder bis zu einem Zeitpunkt, der höchstens sechs Wochen zurückliegt, aus gesundheitlichen Gründen nicht gegen Covid-19 geimpft werden können; diese Personen müssen über einen Testnachweis nach § 2 Abs. 8 Satz 2 der CoronaSchVO NRW verfügen (Antigen-Schnelltest nicht älter als 24 Stunden oder PCR-Test nicht älter als 48 Stunden).

Auf Verlangen haben Besucher ihre Identität durch Vorlage eines Lichtbildausweises nachzuweisen.

Besucher ohne Nachweis eines der o.g. Dokumente werden abgewiesen.

4. Hygiene- und Abstandsregelungen

- Das Hallenbad darf nur mit einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) betreten werden (vom Betreten des Bades bis nach dem Umkleiden und vom Umkleiden bis zum Verlassen des Bades). Kinder bis zum Schuleintritt sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Maske ausgenommen.
- Nach dem Betreten des Hallenbades ist eine Handdesinfektion durchzuführen.
- Im gesamten Hallenbadbereich wird der Mindestabstand von 1,5 m empfohlen
- Jeglicher Körperkontakt von nicht zusammengehörigen Personen im Sinne der geltenden Verordnungen ist zu unterlassen.
- Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge.
- Die Badegäste werden angehalten, die Verweildauer in den Duschen gering zu halten.
- Der gebotene Abstand soll selbstständig gewahrt werden. Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand, sind zu vermeiden.
- Nach jedem Öffnungstag wird das Bad gereinigt und desinfiziert.

5. Öffnungszeiten und Beckenordnung

Das Hallenbad ist an folgenden Tagen für die Öffentlichkeit geöffnet:

Dienstag: 15:00 Uhr-20:30 Uhr

Donnerstag: 15:00 Uhr-20:30 Uhr

Sonntag: 09:00 Uhr-14:30 Uhr

Das Hallenbad ist zu den o.g. Zeiten durchgehend geöffnet. Das Aufsichtspersonal führt in regelmäßigen Abständen Desinfektionen der Kontaktflächen durch.

Die bislang geltenden Eintrittspreise bleiben unberührt. 10er- und 30er Karten können weiterhin genutzt werden.

6. Sauna

Der Saunabetrieb wird wieder aufgenommen.

7. Kiosk

Der Kioskbetrieb entfällt bis auf Weiteres.

8. Schul- und Vereinsschwimmen

Schul- und Vereinsschwimmen sind grundsätzlich gestattet. Das vorstehende Konzept findet hier ebenfalls Anwendung.

Die Institutionen und Vereine haben nach Verlassen des Bades eine Desinfektion durchzuführen. Die Institutionen und Vereine sind verpflichtet genutztes Material umgehend zu desinfizieren.

9. Beschilderung

Beschilderungen zur Information der Badegäste, sowie Hinweisschilder zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden im Hallenbad angebracht.

10. Personal

Das Hallenbadpersonal wird in die geltenden Hygieneregeln eingewiesen. Das Personal wird angehalten, die erforderlichen Maßnahmen im Bedarfsfall gegenüber den Badegästen durchzusetzen.

Das Personal trägt während der Arbeitszeit eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung.

Das Personal wird angehalten, regelmäßig eine Händedesinfektion durchzuführen und sich an die vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln zu halten (Ausnahme: Erste-Hilfe-Maßnahmen).

Durchgeführte Flächendesinfektionen werden durch das Hallenbadpersonal dokumentiert.

Peckelsheim, 11.01.2022

gez.
Sven Krain
-Vorsitzender-